

## Informationen zum Thema Berufsorientierung - Kofinanzierung im ESF-Förderprogramm IOS

### Was ist vertiefte BO im Sinne des § 33 SGB III

Auszug aus dem SGB III, Stand 31.03.2007:

#### **§ 33 Berufsorientierung**

Die Agentur für Arbeit hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Die Agentur für Arbeit kann Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Satz 3 bis 5 angefügt durch Job-AQTIV-Gesetz vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3443, in Kraft ab 1. 1. 2002; Satz 1 bis 3 geändert durch 3. G für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. 12. 2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 1. 1. 2004

#### Ziele und Inhalte

Bei den Maßnahmen handelt es sich um **zusätzliche Angebote**, die die Regelangebote der Schule und der Agentur für Arbeit vertiefen, d.h. es können insbesondere solche Inhalte, Methoden und Veranstaltungsformen gefördert werden, die **über das übliche Angebot an Berufsorientierung durch die Schulen und die Agenturen für Arbeit hinausgehen** und die mit den personellen Möglichkeiten der Agenturen und der Schulen nicht leistbar sind.

Ziele und Inhalte können insbesondere sein:

- **Verbesserung des Entscheidungsverhaltens**

Hierunter fallen insbesondere alle Inhalte und Methoden, die zur Erhöhung der **Berufswahlkompetenz** und zur Verbesserung des **Entscheidungsverhaltens** und der **Selbsteinschätzung** führen (z. B. Seminare zur Zielorientierung und Entscheidungsfindung, Seminare zur Erweiterung des Berufswahlspektrums für junge Frauen und Männer).

- **Vertiefung berufs-/ betriebskundlicher Kenntnisse und Erfahrungen**

Hierunter fallen insbesondere solche Veranstaltungsangebote, die **vertieften Praxiseinblick in Berufe oder Betriebe** ermöglichen sollen (z. B. systematische Berufs- / Betriebserkundungen, erweiterte berufskundliche Exkursionen, Computer-Seminare für Mädchen).

- **Vertiefte Eignungsfeststellung**

Hierunter fallen insbesondere Angebote, die der **Einschätzung** und der **Erweiterung** der **Kompetenzen** und der **Eignungsabklärung** eines Schülers/einer Schülerin im Hinblick auf konkrete Ausbildungs- und Berufsalternativen bzw. betriebliche Ausbildungsplätze dienen. Durch Anleitung und Beobachtung bei fachpraktischen Übungen und in theoretischen Unterweisungen sowie bei der Beobachtung des allgemeinen Sozialverhaltens und ggf. mit Einsatz eignungsdiagnostischer und persönlichkeitsbezogener Testverfahren, die über das Regelangebot des Psychologischen Dienstes im Arbeitsamt hinausgehen, soll der momentane Stand der persönlichen, fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmer festgestellt werden.

Die Maßnahmen sind an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler auszurichten und können dementsprechend Schwerpunkte setzen.

#### Zielgruppen

Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler im allgemein bildenden Schulwesen vorrangig in der Sekundarstufe I aber auch in der Sekundarstufe II sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Rahmen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere an Förder- und Sonderschulen.

#### Einbindung in das Dienstleistungsangebot der Berufsberatung

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Partnern der Berufswahlvorbereitung sollen die Berufsberaterinnen und Berufsberater

- bei Schulbesprechungen und anderen geeigneten berufsorientierenden Veranstaltungen auf diese Maßnahmen aufmerksam machen und zur Teilnahme ermuntern
- diese Maßnahmen gezielt zur Unterstützung der Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einsetzen
- engen Kontakt zu den Maßnahmen halten und die Durchführung in angemessener Weise unterstützen

Im Rahmen des normalen Dienstleistungsangebotes bieten die Agenturen für Arbeit in der Regel grundsätzlich folgendes Mindestangebot an:

- Für jede Schulklasse oder Jahrgangsstufe sind eine Schulbesprechung in der Schule mit einem Gesamtumfang von 2 Std. – Aufteilung auf 2 einstündige Schulbesprechungen verteilt auf 2 Jahre - und eine Schulbesprechung im BIZ verbindlich anzubieten.
- Außerdem sind bei Bedarf Elternabende anzubieten.
- Nach Möglichkeit und bei Bedarf vor Ort in der Schule Schulsprechstunden anbieten

#### Umsetzungsbedingungen

Das Angebot soll in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden und soll 160 Stunden oder vier Wochen nicht übersteigen.

(Gesetzesänderung ab 01.10.07 befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren: Maßnahmen auch in der Schulzeit möglich, die Begrenzung auf max. 4 Wochen wird aufgehoben.)

Fördervoraussetzung:

- Die BA trägt regulär 32% der anfallenden Kosten im Rahmen IOS.
- Die (mindestens beiden) Finanziere und der Auftragnehmer (=Bildungsträger) sind **nicht** identisch.

Für die Beauftragungen zur Durchführung von Maßnahmen der vertieften BO sind verschiedene Varianten denkbar, die insbesondere unter dem Aspekt der Anwendung des Vergaberechts unterschiedlich zu bewerten sind; **für IOS** gilt:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der IOS-Regionalpartner (hier als Koförderer) übernimmt die Trägergewinnung.</li> <li>• Der IOS-Regionalpartner ist für die Maßnahme-durchführung insgesamt verantwortlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der IOS-Regionalpartner (hier als Koförderer) verantwortet die Beauftragung.</li> <li>• Die Beteiligung der BA bei der Finanzierung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides an den Mitfinanzier /</li> </ul>
---	--

Vertragspartner / Antragsteller

Vertragspartner / Antragsteller ( 'Dritte' im Sinne des § 33 SGB III ) sind die Träger der IOS-Schulprojekte - unter anteiligem Einsatz der den IOS-Regionalpartnern zugewiesenen ESF-Mittel.